

Satzung

**des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.
Wilhelmshöher Allee 273, 34131 Kassel**

in der Fassung vom 17. März 2009



Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.

PRÄAMBEL

Der **Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.**, vormals **Verband der Fachkrankenhäuser für Suchtkranke e.V.**, wurde im Jahre 1903 als **Verband der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes** gegründet.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Träger stationärer und teilstationärer Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe schließen sich auf Bundesebene in einem Verband zusammen.
- (2) Der Verein führt den Namen "Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V."
- (3) Er hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

- (1) Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu unterstützen, zu fördern und zu vertreten sowie ihre Arbeit bundesweit zu koordinieren.
- (2) Der Verein hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Förderung und Weiterentwicklung der stationären und teilstationären Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker,
 - Entwicklung und Erprobung von Modellen und Konzeptionen stationärer und teilstationärer Hilfe sowie von integrierten Behandlungs- und Verbundmodellen für Suchtkranke,
 - Anregung, Begleitung und Durchführung von suchtspezifischen Forschungsprojekten,
 - Durchführung von Erfahrungsaustausch und Fortbildung,
 - Sicherstellung von Qualitätssicherung und qualifizierter Dokumentation,
 - Zusammenarbeit mit allen in der Suchtkrankenhilfe tätigen Personen und Institutionen, insbesondere den Leistungsträgern,
 - enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Vereins und Belange der Suchtkrankenhilfe.

§ 3 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.
- (2) Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 23.3.1976).- Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT UND STIMMRECHT

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Bis zu sechs persönliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Korporative Mitglieder können Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen werden, die sich mit der Behandlung und Rehabilitation von Suchtkranken befassen.
Die Träger der Einrichtungen sollen entweder
 - a) der Freien Wohlfahrtspflege angehören und/oder
 - b) als gemeinnützig anerkannt und/oder
 - c) öffentlich-rechtlich sein.
- (4) Die weiteren Voraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in Richtlinien geregelt. Die Richtlinien sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (6) Betreibt ein Rechtsträger mehrere Einrichtungen (Abs. 3), so kann für jede einzelne das Stimmrecht erworben werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung bzw. Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er spätestens drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei ständigen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder bei Wegfall der Voraussetzungen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der unter § 5 Abs. 3 genannten Organisationen und den unter § 5 Abs. 2 genannten Einzelmitgliedern.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme gemäß § 5 Abs. 3 und 6.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidung über fachliche und fachpolitische Grundsätze des Vereins,
- b) die EntschlieÙung über Ordnungen und Richtlinien, insbesondere die Richtlinien für die Mitgliedschaft,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes für das Berichtsjahr,
- f) die Wahl des Vorstandes,
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
- h) die Berufung von Einzelmitgliedern,
- i) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 10 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung muss schriftlich, spätestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen und die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit ergänzt werden.
- (3) Die ordnungsgemäÙ eingeladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, jedoch die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Die/der GeschäftsführerIn gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Die/der Vorsitzende, seine/ihre zwei StellvertreterInnen sowie die sechs weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- a) Die Wahl zum/zur Vorsitzenden und seiner StellvertreterInnen erfolgt als Einzelwahl, d.h. in jeweils gesondertem Wahlgang. Gewählt ist hierbei, wer im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so genügt im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.
 - b) Die sechs weiteren Mitglieder werden im Blockwahlverfahren ermittelt. Gewählt ist, wer die relativ meisten Stimmen erreicht hat.
 - c) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - d) Auf Antrag ist geheim zu wählen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode statt.

§ 12 VERTRETUNG DES VORSTANDES NACH AUSSEN

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden StellvertreterInnen. Je zwei können gemeinsam den Verein vertreten.

§ 13 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für die laufende Vereinsgeschäftsführung zuständig.
- (2) Der Vorstand ist für die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin zuständig.
- (3) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (4) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, von einem/r StellvertreterIn einberufen und geleitet. Sie findet je nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das verlangen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretern zu unterschreiben. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise angeschrieben werden.

Falls ein Vorstandsmitglied mündliche Aussprache in einer Sitzung fordert, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht eingeholt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, z.Zt. Hamm/Westf., zu, die es im Sinne der in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden hat.